

## Anlage B

### Zusammenstellung der Kurse nach Modulen für die Fachkundegruppen nach Anlage A.

Für die Kursdauer sind Mindestzeiten in Unterrichtsstunden (45 Minuten) angegeben; die erforderliche Prüfungszeit ist darin enthalten.

1		2	3
Fachkundegruppe nach Anlage A		Erforderliche Module	Stunden- zahl
R1	Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der zerstörungsfreien Materialprüfung		
R1.1	Leitung nach Fachkundegruppe R1	A, B und C	37
R1.2	vor Ort nach Fachkundegruppe R1, Betrieb von Dickenmeseinrichtungen	A und B	25
R2	Betrieb von Röntgeneinrichtungen für die Röntgenstreuung einschl. -beugung und -analyse	A und G	24
R3	Betrieb von Röntgeneinrichtungen, die in Konstruktion und Eigenschaften Vollschutz- bzw. Hochschutzgeräten entsprechen, sowie von Hochschutzgeräten und Störstrahlern (soweit nicht Anlage F oder Fachkundegruppe R8) und Gepäckdurchleuchtungseinrichtungen	A	8
R4	Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen	L	4
R5	Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen und von Störstrahlern		
R5.1	Leitung nach Fachkundegruppe R5	A, D und E	32
R5.2*	vor Ort nach Fachkundegruppe R5	A und E	16
R6	Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen, die der Qualitätssicherung nach den §§ 16 und 17 RöV unterliegen		
R6.1	Leitung nach Fachkundegruppe R6	A, D und F	40
R6.2*	vor Ort nach Fachkundegruppe R6	A und F	24
R7	Betrieb von Röntgeneinrichtungen außerhalb der übrigen Fachkundegruppen (z.B. Rechtsmedizin)	A + x	8 + x
R8	Betrieb von Elektronenbeschleunigern	A, G (oder D oder B) und E	32 bzw. 33
R9	Tätigkeit als Sachverständiger nach § 4a Abs. 1 RöV	A, D und F	40
R10	Wahrnehmung von Aufgaben oder Beschäftigung von Personen im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler	A	8
R11	Wartung und Instandsetzung von Projektionseinrichtungen mit Beschleunigungsspannungen $\leq 40$ kV	H	4

+ x: Die jeweils zuständige Stelle entscheidet über die für die Fachkunde erforderlichen Module bzw. Stundenzahlen.

\* : Berechtigt nicht zur Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten.

Wenn ein Kurs aus mehreren Modulen besteht, ist nur eine Prüfung erforderlich, die die gesamten, in den einzelnen Modulen vermittelten Stoffinhalte umfassen muss. Dadurch kann sich die Gesamtstundenzahl vermindern.

Kurse für die zerstörungsfreie Materialprüfung (R1), Schulröntgeneinrichtungen (R4) und für Elektronenbeschleuniger (R8) können zusammen mit entsprechenden Kursen nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) durchgeführt werden.